



Verwaltungsanweisung

§ 44 SGB XII

Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum

1. Antragserfordernis

Die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung setzt gem. § 44 Abs. 1 einen Antrag voraus.

Ein zusätzlicher gesonderter Antrag ist für die einmaligen Bedarfe (§ 31), und die Bedarfe für eine angemessene Alterssicherung (§ 33), sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7, ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a erforderlich.

Erfolgt die Antragsstellung bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger ist diese nach § 16 SGB I wirksam und das Datum der Antragsstellung gilt als Antragsdatum beim zuständigen Träger der Sozialhilfe. Der Antrag ist an den zuständigen Träger weiterzuleiten.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel nach § 19 Absatz 2 Satz 2 vorrangig. Besteht ein Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel sind die Leistungen nach dem Dritten Kapitel rechtzeitig vor Beginn des Leistungsanspruchs einzustellen. Ein Antragsvordruck auf Leistungen nach dem 4. Kapitel ist den Leistungsberechtigten umgehend zuzusenden. Der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelte bundeseinheitliche Antragsbogen ist zu verwenden. Er ist von dem/der Antragsteller/in bzw. gemeinsam mit ihm/ihr auszufüllen und von ihm/ihr zu unterschreiben.

Bei einem Leistungswechsel vom Dritten in das Vierte Kapitel erfolgen keine Umbuchungen für das Vierte Kapitel. Auf die Verwaltungsanweisung zu § 46a wird verwiesen.

Eine Rückwirkung des Antrages bei langer Begutachtungszeit durch den Rentenversicherungsträger ist buchungstechnisch nicht zulässig. Die Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel erfolgt ab dem Folgemonat für die Zukunft.

Bewilligt ein Rentenversicherungsträger eine Rente, die geringer ist als das 27fache des aktuellen Rentenwertes, übersendet er dem/der Rentenberechtigten einen Antrag auf Grundsicherung (vgl. § 109 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI; §§ 68 und 255c SGB VI). Der Sozialhilfeträger hat potentiellen Berechtigten ebenfalls Anträge auf Grundsicherung auszuhändigen.

2. Mitwirkungspflichten

Die Antragsteller/innen sind gem. §§ 60 ff SGB I zur Mitwirkung bei der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.

Kommt der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, kann der Sozialhilfeträger die Leistung unter den Voraussetzungen der §§ 66, 67 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkungshandlung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

3. Bewilligung und Bescheiderteilung, Rückforderung überzahlter Leistungen



Gem. [§ 44 Abs. 3](#) wird die Leistung in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt, ab dem 1. des Antragsmonats. Für den Beginn der Frist ist der Beginn der Leistung bzw. die Änderung maßgeblich. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Folgeantragstellung durch die Leistungsempfänger/Innen nicht erforderlich. Die Übersendung von Folgeanträgen ist deshalb entbehrlich. Eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsberechtigung erfolgt mit dem Vordruck V33.

Sofern über den Leistungsanspruch nach [§ 44a](#) vorläufig entschieden wird, ist der Bewilligungszeitraum auf höchstens 6 Monate zu begrenzen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt, abweichend von Absatz 3, bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, welcher durch Erreichen der Altersgrenze nach [§ 7a SGB II](#) endet, zum Ersten des Monats, der auf den sich nach [§ 7a SGB II](#) ergebenden Monat folgt.

Aus [§ 44 Abs. 3](#) folgt, dass es sich bei dem Grundsicherungsbescheid um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, für den die [§§ 39 ff., insbesondere die §§ 45, 48 SGB X](#) gelten. Bei rechtserheblichen Änderungen der Verhältnisse ist der aktuell geltende Bescheid aufzuheben und es ist eine Neubescheidung vorzunehmen. Aufhebung und Neubescheidung können in einem Bescheid erfolgen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt bei einer Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei einer einmaligen Änderung des Leistungsanspruchs, z.B. wegen einer Heiz- oder Nebenkostennachforderung, muss der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben und auch nicht neu beschieden werden, da einmalig abweichende Bedarfe keine wesentliche Änderung der Verhältnisse darstellen. Wird nachträglich festgestellt, dass kein oder nur ein niedrigerer Anspruch auf Grundsicherung bestand, ist eine Rücknahme/Aufhebung des Bewilligungsbescheides nur unter den Voraussetzungen der [§§ 45](#) oder [48 SGB X](#) möglich.

Hat der/die Antragsteller/in bei der Beantragung der Leistung z.B. falsche Angaben gemacht und war der Bescheid aus diesem Grunde bereits bei seiner Erteilung rechtswidrig, ist nach den Vorschriften des [§ 45 SGB X](#) zu prüfen, ob der Bescheid rückwirkend für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. Im Falle der Rücknahme sind überzahlte Leistungen nach [§ 50 SGB X](#) zurückzufordern.

Eine Aufhebung nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) setzt voraus, dass in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist gegeben, wenn im Hinblick auf die für den Erlass des Verwaltungsaktes entscheidungsrelevanten Umstände ein anderer Sachverhalt vorliegt. Das Verstreichen der Frist einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten rechtfertigt nicht ohne weiteres die Aufhebung eines Bescheides nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) (vgl. dazu Beschluss des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen – Az. L 8 SO 488/13 B ER vom 6.3.2014).

4. Abweichungen des Bewilligungszeitraumes

Abweichungen vom Regelbewilligungszeitraum (12 Monate) sind möglich, wenn ein sachlicher Grund im Einzelfall vorliegt. Das ist unter anderem dann möglich, wenn

- a. die Voraussetzungen des [§ 44a](#) vorliegen (Befristung auf maximal 6 Monate) oder
- b. eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten erfolgt.



Der Leistungsbescheid ist in diesen Fällen auf den maßgeblichen Zeitpunkt zu begrenzen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort In Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.